

Für eine einheitliche Regelung der Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten in Statussachen!

In der Diskussion über die Ausgestaltung eines künftigen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ist auch eine Regelung für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anderer Staaten vorgeschlagen worden.^{1/} Nach dem bisherigen Arbeitsentwurf des Verfahrensgesetzes sollen rechtskräftige Urteile anderer Staaten in der DDR unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit generell anerkannt werden, soweit nicht wegen Verletzung bestimmter rechtsstaatlicher Grundsätze die Anerkennung der fremden Entscheidung ausgeschlossen ist.

Verfahrensmäßig ist dabei folgende Regelung vorgesehen: Die Anerkennung der Entscheidungen geschieht im allgemeinen formlos. Das bedeutet, daß im Zusammenhang mit dem Verfahren, in dem sich die Frage nach der Anerkennung ergibt, von den jeweils befähigten Organen festzustellen ist, ob die Voraussetzungen einer Anerkennung vorliegen. Hingegen findet die Vollstreckung aus Urteilen von Gerichten anderer Staaten in der DDR nur statt, wenn ihre Vollstreckbarkeit durch besondere gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

Von dem Grundsatz, daß die Anerkennung einer fremden Entscheidung keines besonderen Anerkennungsaktes bedarf, enthält der Entwurf eine prinzipielle Ausnahme: Urteile anderer Staaten, durch die eine Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder sonst dem Bande nach getrennt worden ist oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden ist, sollen in der DDR nur dann wirksam sein, wenn der Minister der Justiz festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Der Entwurf folgt hier der Regelung des § 26 EGFGB.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob die Gründe, die für ein förmliches Anerkennungsverfahren in Ehesachen sprechen, nicht auch für andere Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten entsprechend gelten müssen.

Gäbe es das besondere Anerkennungsverfahren des § 26 EGFGB nicht, so müßte z. B. jedes Gericht, jeder Leiter eines Standesamtes, jedes Organ der Jugendhilfe im Einzelfall prüfen, ob dem Urteil des anderen Staates in der DDR Wirkung zukommt. Das Ergebnis dieser Prüfung hätte nur für das konkrete Verfahren Bedeutung. Die Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils durch den Leiter eines Standesamtes würde also z. B. das Gericht, bei dem ein die Ehegatten betreffender Rechtsstreit anhängig ist, nicht hindern, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Eine solche Verfahrensweise würde sicherlich allenthalben als unbefriedigend angesehen werden. Das verbindliche Feststellungsverfahren nach § 26 EGFGB liegt daher sowohl im berechtigten Interesse der betroffenen Bürger als auch im staatlichen Interesse an einer einheitlichen Feststellung des Personenstandes einer Person.

Solange der Minister der Justiz in Ehesachen nicht die Anerkennung der betreffenden ausländischen Entscheidung ausgesprochen hat, ist diese in der DDR ohne rechtliche Wirkung. Das bedeutet z. B., daß ein außerhalb der DDR geschiedener Ehegatte vor der ausdrück-

liehen Anerkennung des ausländischen Ehescheidungsurteils nicht vor einem Standesamt der DDR eine neue Ehe schließen kann. Das gleiche gilt für die Eintragung der Ehescheidung in das Personenstandsregister. Auch die Gerichte dürfen nicht vorab über die Anerkennung befinden. Hängt die Entscheidung in einer Sache von der Anerkennung/eines ausländischen Urteils ab, so ist das Verfahren auszusetzen.

Die vom Minister der Justiz getroffene Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für alle Gerichte und staatlichen Organe in der DDR bindend. Auf diese Weise wird — wie bei einer Entscheidung durch inländische Gerichte — gesichert, daß die Entscheidung für und gegen alle Wirkung hat. Die sich daraus ergebenden Folgen für den Personenstand der beteiligten Personen und der Kinder (einschließlich der nach Ehescheidung geborenen) sind damit für das gesamte Staatsgebiet der DDR einheitlich bestimmt. An die Stelle einer Vielzahl von Verfahren bei verschiedenen örtlichen Organen tritt eine zentrale Entscheidung, so daß eine einheitliche Handhabung der Anerkennungs-voraussetzungen gewährleistet ist. Hinzu kommt der praktische Gesichtspunkt, daß es den Gerichten und anderen Organen oft schwer fallen dürfte, die zur Prüfung der Anerkennung erforderlichen Unterlagen über das ausländische Recht zu beschaffen.

Die Vorteile, die das besondere Anerkennungsverfahren in Ehesachen bietet, sollten auch in anderen Fällen beachtet werden, in denen es darauf ankommt, den durch eine ausländische gerichtliche Entscheidung begründeten Status oder Statuswechsel einer Person im Inland einheitlich zu beurteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn dazu eine Eintragung im Personenstandsregister vorzunehmen ist. In Familiensachen sind das Entscheidungen, die die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie die Begründung und Aufhebung einer Annahme an Kindes Statt betreffen. Im Zivilrecht würde sich eine solche Handhabung bei Entscheidungen über die Todeserklärung einer Person als zweckmäßig erweisen, falls diese in einem Register der DDR beizuschreiben ist. Zu prüfen wäre eine solche Praxis auch hinsichtlich der Entscheidungen über die Entmündigung, die Vormundschaft und die Pflegschaft. Allerdings dürfte hier das praktische Bedürfnis nicht sehr groß sein, da nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Internationalen Privat- und Prozeßrechts derartige Entscheidungen dem Heimatstaat der betroffenen Person vorbehalten sind. Entscheidungen anderer Staaten daher meistens nur vorläufigen Charakter tragen oder in ihrer Wirkung von vornherein territorial begrenzt sind.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die einheitliche Handhabung in familienrechtlichen Statussachen. Aus der Feststellung oder Anfechtung einer Vaterschaft sowie aus der Begründung oder Aufhebung einer Annahme an Kindes Statt ergeben sich nicht nur wichtige Folgerungen für den Personenstand und die verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern auch für solche wichtigen Fragen wie dem Unterhalt, das Erbrecht usw. Auch hier kommt es darauf an, sowohl für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Bürger als auch für die staatlichen Organe eine einheitliche und allgemein gültige Regelung über die Anerkennung der Rechtswirkungen einer solchen Entscheidung für das Gebiet der DDR zu treffen.

^{1/} Vgl. Niethammer/Lübchen, „Das Verfahren im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr“, NJ 1970 S. 189 ff.